



Energie

powered by
go green energy



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Abnahme elektrischer Energie

durch die Lidl Energie | go green energy GmbH & Co KG

Stand: 19. Mai 2025

Lidl Energie | go green energy GmbH & Co KG (im Folgenden kurz **Lidl Energie** genannt) hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Stromerzeuger“ für alle Geschlechter steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ggf. zusätzlich vertraglich vereinbarte (i) Preisblätter, (ii) Leistungsbeschreibungen udgl. können in ihrer jeweils gültigen Fassung vom Stromerzeuger über das **Lidl Energie** Kundenserviceportal bzw. die **Lidl Energie** App oder postalisch unter Lidl Energie | go green energy GmbH & Co KG, Am Belvedere 8, 1100 Wien, angefordert werden.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Vereinbarung von Regelungen über die Abnahme und Vergütung von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus in Österreich befindlichen Photovoltaikanlagen des Stromerzeugers durch **Lidl Energie**.

2. Voraussetzungen für die Abnahme der elektrischen Energie

2.1. Der Stromerzeuger hat eigenverantwortlich und zur Gänze auf eigenes Risiko die Voraussetzungen für die Möglichkeit der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz (Herstellung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber) zu schaffen.

2.2. Voraussetzung für die Abnahme der elektrischen Energie durch den Stromerzeuger ist ferner das Vorliegen eines aufrechten Energieliefervertrages des Stromerzeugers mit **Lidl Energie** zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Überdies muss sich die Photovoltaikanlage des Stromerzeugers in Österreich befinden und das gesamte Einspeisepotential pro Photovoltaikanlage des Stromerzeugers hat unter 50 kWp zu liegen.

3. Vertragsdauer und Änderungen

3.1. Der Abnahmevertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Abnahmebeginns durch **Lidl Energie** zustande und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die tatsächliche Einspeisung beginnt mit dem vom Netzbetreiber gemeldeten Datum der finalen Anmeldung bzw. des finalen Lieferantenwechsels (tatsächliches/r Anmeldedatum bzw. Wechselstichtag, das / welcher **Lidl Energie** vom Netzbetreiber über die offizielle Marktkommunikation bekanntgegeben wird). Im Falle eines Wechsels hat der Kunde die entsprechenden Kündigungsfristen und -termine bei seinem bisherigen Vertragspartner zu beachten. Der Abnahmevertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden. Bei Auflösung des Stromliefervertrages der zugehörigen Bezugsanlage wird der Abnahmevertrag seitens **Lidl Energie** unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen automatisch gekündigt.

4. Abnahme der elektrischen Energie

Der Stromerzeuger verkauft und liefert bzw. überträgt die in der im Abnahmevertrag beschriebenen Photovoltaikanlage erzeugte elektrische Energie - abzüglich des persönlichen Eigenverbrauchs des Stromerzeugers - mitsamt den gesamten für diese Energie anfallenden Herkunftsnachweisen an **Lidl Energie**. **Lidl Energie** verpflichtet sich, sämtliche dieser Energielieferungen und Herkunftsnachweise zu übernehmen.

5. Herkunftsnachweise

Der Stromerzeuger erteilt **Lidl Energie** die Vollmacht zur Registrierung der Photovoltaikanlage und Nutzung der für diese ausgestellten Herkunftsnachweise bei der Stromnachweis-Datenbank der E-Control Austria, sodass für die Vertragslaufzeit die Herkunftsnachweise nach deren Ausstellung automatisch an **Lidl Energie** übergeben werden.

Zudem erteilt der Stromerzeuger **Lidl Energie** die Vollmacht, bei dessen Netzbetreiber eine Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages anzufordern, sofern der Stromerzeuger **Lidl Energie** diesen nicht im Zuge des Abschlusses des Abnahmevertrages übermittelt, und diesen an die E-Control Austria zum Zwecke der Anmeldung der Photovoltaikanlage zur Stromnachweis-Datenbank weiterzuleiten.

6. Messung

6.1. Der Stromerzeuger verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass an der Übergabestelle zum öffentlichen Netz durch den zuständigen Netzbetreiber ein geeichter Zähler installiert wird, der die eingespeiste elektrische Energie erfasst.

6.2. Die Messung führt der Netzbetreiber durch und stellt die Messergebnisse **Lidl Energie** zur Verfügung. Werden Messergebnisse **Lidl Energie** nicht zur Verfügung gestellt, ist diese berechtigt, die Energiemenge auf Grund von Vorjahresergebnissen oder auf Grund von Durchschnittswerten vergleichbarer Stromerzeuger rechnerisch zu ermitteln.



7. Vergütung der elektrischen Energie

7.1. **Lidl Energie** verpflichtet sich, sämtliche über den im Abnahmevertrag genannten Zählpunkt gemessene, in das öffentliche Stromnetz eingespeiste und von **Lidl Energie** im Sinne der obigen Bestimmung abgenommene Energie zu dem im Preisblatt genannten Preis für die Dauer der Vertragslaufzeit zu vergüten. Die Übertragung der Herkunftsnachweise erfolgt unentgeltlich. Die Vergütung der elektrischen Energie erfolgt bei fehlendem Herkunftsnachweis nicht, sofern die Umstände hierfür nicht in der Sphäre der **Lidl Energie** liegen. Bei Unternehmen wird in den Rechnungen darauf hingewiesen, dass es gemäß BGBl A II 369/2013 zu einem Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt.

7.2. Darüber hinaus hat der Stromerzeuger keinen wie auch immer gearteten Entgeltanspruch. Insbesondere betreffen die für die Photovoltaikanlage des Stromerzeugers anfallenden Messentgelte (Abgeltung jener Kosten an den Netzbetreiber, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zählleinrichtungen, der Eichung und der Verbrauchsermittlung/Ablesung verbunden sind) das Vertragsverhältnis zwischen dem Stromerzeuger und dem Netzbetreiber und sind daher vom Stromerzeuger selbst zu tragen.

7.3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Leistungen aus der Lieferung elektrischer Energie prinzipiell steuerpflichtig sind und es in der Verantwortung des Stromerzeugers liegt, diese Leistungen zu versteuern sowie generell für eine ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Abgabepflichten im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage zu sorgen. Der Stromerzeuger hält **Lidl Energie** diesbezüglich schad- und klaglos.

7.4. Änderungen der Einspeisevergütung dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Stromerzeugers geändert werden. Eine Änderung der Einspeisevergütung wird schriftlich an die zuletzt bekanntgegebene Adresse (Postadresse oder E-Mail-Adresse) oder auf Wunsch im **Lidl Energie** Kundenserviceportal bzw. der **Lidl Energie** App mitgeteilt. Dabei wird der Kunde auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen.

8. Abrechnung und Aufrechnung

8.1. Die Abrechnung erfolgt mangels anderweitiger Vereinbarung einmal jährlich im Nachhinein auf Basis der Messung bzw. rechnerischen Ermittlung in Form einer Gutschrift.

8.2. Beiden Vertragsparteien steht die Kompensation von Ansprüchen aus der gegenständlichen Kundenverbindung mit Verbindlichkeiten aus anderen mit der jeweils anderen Vertragspartei geschlossenen Rechtsverhältnissen zu.

8.3. Die Netznutzung ist nicht Gegenstand des gegenständlichen Vertrags. Daher hat der Stromerzeuger auch die mit der Einspeisung verbundenen, den Netzbetreibern geschuldeten Systemnutzungsentgelte/-tarife und sonstigen Kosten der Netznutzung samt den darauf lastenden Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und/oder sonstigen Kosten selbst zu tragen.

8.4. Es wird gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Abnahmevertrags, der die Auslesung und Verwendung

von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Stromerzeugers diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung und zur Prognoseerstellung verwendet werden.

9. Daten und Zustellung

Der Stromerzeuger hat Änderungen seiner (E-Mail) Adressen, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Zustellungen von Mitteilungen der **Lidl Energie** an den Stromerzeuger erfolgen auch dann rechtswirksam, wenn diese per E-Mail an die zuletzt vom Stromerzeuger bekannt gegebenen Zustelladressdaten (Adresse, E-Mail-Adresse) abgesandt werden und **Lidl Energie** keine andere Adresse bzw. E-Mail-Adresse bekannt ist. Diese Mitteilungen gelten bereits als rechtswirksam zugestellt, wenn der Stromerzeuger diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann.

10. Haftung

10.1. Die Haftung der **Lidl Energie** richtet sich nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen.

10.2. Gegenüber Stromerzeugern, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, gilt: Jede verschuldensunabhängige Haftung der **Lidl Energie** gegenüber dem Stromerzeuger ist ausgeschlossen. **Lidl Energie** haftet dem Stromerzeuger gegenüber nicht für leichte Fahrlässigkeit - außer bei Personenschäden -, sondern nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Sollte **Lidl Energie** nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen trotz des Haftungsausschlusses nach diesem Punkt 10.2. verschuldensunabhängig oder bei Personenschäden für leichte Fahrlässigkeit haften, ist diese Haftung mit EUR 1.500,- pro Schadensfall beschränkt. Die Haftung der **Lidl Energie** ist auf unmittelbare Schäden beschränkt; ihre Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ist ausgeschlossen. Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen **Lidl Energie** ist die unverzügliche und schriftliche, detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintrittes. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen.

11. Vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

Unbeschadet des übrigen Regelungsinhaltes dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist eine vorzeitige Auflösung des Abnahmevertrages aus wichtigem Grund jederzeit von beiden Vertragsteilen schriftlich mit sofortiger Wirkung insbesondere unter nachfolgenden Bedingungen möglich:

- a) bei wesentlichen Vertragsverletzungen, insbesondere aber nicht ausschließlich beharrlichem Liefer- bzw. Zahlungsverzug, trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Tagen oder Manipulationen der Messdaten;
- b) bei Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Stromerzeugers;
- c) wenn **Lidl Energie** für die Photovoltaikanlage aus Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind, keine Herkunftsnachweise erhält (z.B. die für die Ausstellung der Herkunftsnachweise erforderlichen Daten nicht liefert).



Energie

powered by
go green energy



12. Änderung der AGB

12.1. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen können mit dem Kunden auf die in diesem Punkt dargestellte Weise vereinbart werden.

12.2. **Lidl Energie** wird dem Stromerzeuger Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anbieten und die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die vorgeschlagenen Änderungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung aufzeigen. Die Zustimmung des Stromerzeugers zu den vorgeschlagenen Änderungen gilt als erteilt, wenn der Kunde bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen diesen nicht widersprochen hat. Das Änderungsangebot wird dem Stromerzeuger schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail (sofern der Stromerzeuger mit **Lidl Energie** die Kommunikation per E-Mail vereinbart hat) mitgeteilt. In diesem Änderungsangebot wird der Stromerzeuger auf die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie darauf hingewiesen werden, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen gilt. **Lidl Energie** wird die vorgeschlagene neue Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf ihrer Website veröffentlichen; auch darauf wird der Stromerzeuger im Änderungsangebot hingewiesen werden.

12.3. Änderungen der Leistungen des Stromerzeugers und der von **Lidl Energie** an diesen zu bezahlenden Entgelten (Hauptleistungen des Abnahmevertrags) können nach Punkt 12.2 nur mit Stromerzeugern, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, nicht aber mit Stromerzeugern, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, vereinbart werden.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Abnahmevertrags bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

13.2. Gegenüber Stromerzeugern, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, gilt: Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Abnahmevertrags rechtsungültig oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Abnahmevertrags davon nicht berührt. An die Stelle dieser rechtsungültigen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine rechtsgültige und wirksame Bestimmung, die der mangelhaften Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Abnahmevertrags den Marktregeln widersprechen oder der Abnahmevertrag keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Konsumenten im Sinne des KSchG – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen Marktregeln am besten entspricht.

13.3. Gegenüber Stromerzeugern, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, gilt: **Lidl Energie** ist berechtigt, ihre Pflichten aus diesem Abnahmevertrag oder den Abnahmevertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden.

13.4. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Abnahmevertrag ist das für Graz sachlich zuständige Gericht; für Klagen gegen Stromerzeuger, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.

13.5. Auf den Abnahmevertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und die nicht zwingenden Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.